

**Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen**  
**Bootssteg-Kommission**

# Reglement

**zur Benützung des gemeindeeigenen Bootssteiges in Meisterschwanden**  
(im Schachen)

- 1. Eigentümerinnen:** Einwohnergemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen
- 2. Geschäftsstelle:** Gemeindkanzlei, 5616 Meisterschwanden
- 3. Zweck:** Die Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen bezwecken die Zusammenfassung der sich in ihren Gemeindegebieten befindlichen Boote an konzessionierten Bootsanlegestellen. Sie erstellen zu diesem Zweck eine eigene Anlage zur Befestigung von Segel- und Motorbooten. Die Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen schaffen damit die Voraussetzung für die Einhaltung und Durchsetzung der übergeordneten kantonalen Rechte.
- 4. Berechtigung:** EinwohnerInnen der Gemeinden Meisterschwanden und Fahrwangen sowie auswärtige BootsbesitzerInnen sind aufgrund eines gültigen Mietvertrages berechtigt, ihr Boot an der Anlage zu vertäuen. Sofern eine Mieter/in seinen/ihren Platz ohne triftigen Grund bis zum **1. Juni** einer laufenden Saison nicht mit dem eigenen Boot besetzt hat, wird ihm eine schriftliche Verwarnung zugestellt. Anschliessend kann die Bootsstegskommission den Mietvertrag, unter Verfall der bereits bezahlten Miete, auf Saisonende kündigen.
- 5. Vergabe des Bootsplatzes** ist Sache der Bootsstegkommission.

Pro Mieter wird nur ein Bootsplatz vergeben. Als Mieter gelten Einzelpersonen, Ehepaare, Paare in gefestigtem Konkubinat sowie Paare in eingetragener Partnerschaft. Für angefochtene Vergabeentscheide sind die Gemeinderäte Meisterschwanden und Fahrwangen zuständig. Der Bootsplatz (Mietvertrag) kann nicht vererbt werden. Unter folgenden Bedingungen ist eine Übertragung an den Ehepartner bzw. an die direkten Nachkommen (Kinder) möglich.

#### Ehepartner

Wenn folgende Bedingungen erfüllt sind, kann der Mietvertrag übertragen werden:

- Die Zulassung des Bootes muss überschrieben werden.
- Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.

#### Direkte Nachkommen (Kinder)

Die Übertragung des Mietvertrages kann geprüft werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Zulassung des Bootes muss überschrieben werden.
- Die Befähigung, das Boot selbständig führen zu können, muss gegeben sein.
- Die Person muss auf der aktuellen Warteliste eingetragen sein.
- Es muss nachgewiesen werden, dass das Boot schon über eine längere Zeit durch die betreffende Person genutzt wurde.

6. **Kündigungen:** Kündigungen sind möglich. Die Kommission hat das Recht, einen Bootsplatz auf Ende der Saison zu kündigen. Die Kündigung hat zwingend zu erfolgen bei Missachtung des Reglements.
7. **Eignergemeinschaften** sind im Interesse einer besseren Nutzung der Boote möglich. Es müssen aber folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Mietvertrag wird nur mit einer Person, nachfolgend Mieter genannt, abgeschlossen.
  - Die Zulassung des Bootes muss auf den Namen des Mieters lauten.
  - Der Mieter muss befähigt sein, das Boot selbständig führen zu können.
  - Aus der Eignergemeinschaft erwachsen dem Miteigner keinerlei Vorrechte auf den Bootsplatz.
  - Der Mietvertrag kann nicht übertragen werden.
  - Der Eignergemeinschaft darf keine kommerzielle Nutzung zugrunde liegen.
  - Untermiete ist verboten und hat seine sofortige Vertragsauflösung zur Folge.
8. **Aufsicht:** Die Gemeinderäte wählen auf Antrag der Bootssteg-Kommission einen Stegwart und übertragen diesem die nachstehenden Rechte und Pflichten.
- a) Aufsicht über den ordnungsgemässen Betrieb der Steganlage.
  - b) Hinweise an EigentümerInnen von ungenügend befestigten Booten.
  - c) Zurechtweisung und Verzeigung von Stegbenützern, die sich ordnungswidrig verhalten.
9. **Befestigung der Boote:** Die Boote müssen sicher und für den Steg schonend vertäut sein. (Festmachertrossen mit **Gummifederung**). Es dürfen keine Metallteile am Steg scheuern. Rostige Ketten, Schäkkel, Federn usw. sind umgehend zu ersetzen. Ein allfälliger Bootswechsel (Grösse) muss vorher mit dem Stegwart besprochen werden. Die Kommission ist befugt, einen allfälligen Platzabtausch anzuordnen.
10. **Ordnung:** Der Laufsteg ist von allen persönlichen Effekten (im Besonderen Surfbretter oder Schlauchboote usw.) freizuhalten. Bootsdecken dürfen nur auf dem zum jeweiligen Bootsplatz gehörenden Ausleger deponiert werden.

**Das Fischen auf und im Bereich des Bootssteges ist verboten.**

Das Tor zum Bootssteg ist stets geschlossen zu halten.

Öffentliches oder umweltschädigendes Fehlverhalten auf und im Bereich des Bootssteges, der Uferzone und der angrenzenden privaten Grundstücke oder auf dem See, ist untersagt.

Die Boote sind in ordnungs- und vorschriftsgemässem Zustand zu halten.

MieterInnen, welche sich nicht an diese Bestimmungen halten oder durch ihr Verhalten gar öffentliches Ärgernis erregen, können von der Kommission vom Platz verwiesen werden. (Kündigung).

Die Bootsplätze dürfen jeweils erst ab **1. März** belegt und müssen bis spätestens **30. November** wieder vollständig, inkl. Befestigungsvorrichtung, geräumt werden.

11. **Haftpflicht:** Für Unfälle oder Schäden haften die Gemeinden nur im Rahmen ihrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Für alle übrigen Schäden werden die Fehlbaren belangt.

Für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.

Im Auftrag der Gemeinderäte  
Meisterschwanden und Fahrwangen

**Bootssteg-Kommission**

Meisterschwanden/Fahrwangen,  
01.01.1996; Revisionen 01.01.2001/01.01.2006/01.01.2011